

RESOLUTION

RESOLUTION DER KBV-VV ZU NR. 51 B) (§ 92 SGB V) IN DER KABINETTSVORLAGE FÜR EIN TERMINSERVICE- UND VERSORGUNGSGESETZ (TSVG)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung lehnt die im Kabinettsentwurf zum TSVG vorgesehene Vorschrift zum § 92 Abs. 6a SGB V ab. Die Vertreterversammlung fordert den KBV-Vorstand auf, sich für eine Streichung dieser Änderung des § 92 SGB V einzusetzen.

Die im Entwurf formulierten Regelungen zur psychotherapeutischen Versorgung sind in keiner Weise geeignet, die psychotherapeutische Versorgung und die Wartezeit auf einen Behandlungsplatz zu verbessern. Die gesetzliche Vorgabe, eine gesteuerte Zuweisung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu definierten Behandlungsformen zu entwickeln, würde die Patienten in ihrem Recht auf eine partizipative Entscheidungsfindung hinsichtlich verschiedener Behandlungsformen unzulässig beschränken. Eine gesteuerte Zuweisung zu definierten Behandlungspfaden speziell für Menschen mit psychischen Erkrankungen stellt eine ungeheure Diskriminierung dieser Patientengruppe dar. Menschen mit einer psychischen Erkrankung wird zugemutet, dass sie längere Versorgungswege beschreiten und sich mehreren Fachleuten offenbaren müssen.

Der Entwurf untergräbt die erfolgreichen Entwicklungen in der psychotherapeutischen Versorgung der letzten Jahre; erst 2017 wurde mit der grundlegend reformierten Psychotherapie-Richtlinie eine ‚gestufte Versorgung‘ eingeführt und die Effekte dieser Maßnahme sollten unbedingt abgewartet werden, bevor sinnlose neue Reformen in Gang gesetzt werden. Auch die Kompetenz der exzellent qualifizierten ärztlichen und Psychologischen Psychotherapeuten in unserem Land wird missachtet, indem hierarchische Zuweisungswege geschaffen werden und dem Behandler die Indikationsstellung entzogen wird. Diese Maßnahme ist nicht geeignet, den Interessen der Patienten zu dienen, sondern sie soll Kosten senken. Die im Kabinettsentwurf implizit geäußerte Erwartung, dass Wartezeiten verkürzt werden, indem einem Teil von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch neue Hürden der Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung versperrt wird, ist zynisch und stellt tatsächlich eine Verschlechterung der Patientenversorgung dar.

Wer die Versorgung wirklich verbessern will, muss Möglichkeiten der strukturierten Versorgung schaffen, die Kooperation zwischen Psychotherapeuten und (Fach-) Ärzten verbessern, die Koordination der einzelnen Behandlungsangebote erleichtern und die Ärzte und Psychotherapeuten von bürokratischem Aufwand entlasten.

Berlin, 28. September 2018

RESOLUTION DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER KBV